

**Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungssatzung - StrReinS -)  
vom 19. Dezember 2012**

*in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln  
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS -)  
vom 17. Dezember 2014*

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**I.**

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3.2 ergibt sich aus der Anlage 3 dieser Satzung, die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen - bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten - als öffentliche Einrichtung. Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen von mindestens 50 cm Breite in Anliegerstraßen und mindestens 65 cm Breite in Hauptstraßen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Zu den Gehwegen gehören auch selbständige Gehwege, auf dem Gehweg markierte Aufstellflächen für den ruhenden Verkehr, Platzflächen ohne Fahrverkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

Soweit Straßen keine erkennbare Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn haben, ergibt sich ihre Zuordnung aus dem Straßenreinigungsverzeichnis. Die Zuordnung richtet sich nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der Nutzung und der erforderlichen Reinigungsleistung.

(4) Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung übertragen.

(5) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt im Rahmen dieser Satzung an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (§ 3 der Satzung) kenntlich gemachten Gehwege und Fahrbahnen wird in dem darin festgelegten Umfang nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NW den Eigentümern/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/in) jeweils für die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen Grundstück und Straße auferlegt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Stadt Köln auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Soweit am Fahrbahnrand abgesetzte Randstreifen in Anliegerstraßen von weniger als 50 cm Breite, in Hauptstraßen von weniger als 65 cm Breite, vorhanden sind, obliegt die Reinigungspflicht den Anliegern/innen.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Die Stadt Köln überträgt auf die Anlieger die Winterwartung

1. auf Gehwegen nach Maßgabe des § 5, sowie
2. auf Fahrbahnen von Straßen, soweit die Reinigung der Fahrbahn nach dem Straßenreinigungsverzeichnis dem Anlieger obliegt, und
3. auf Fahrbahnen und Gehwegen von Straßen und Straßenabschnitten nach Abs 1 Satz 2.

Dies gilt jedoch nicht für den Gehwegen zugehörigen Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen (Flächen- oder Strichmarkierungen) auf den Gehwegen verlaufen, wenn nach dem anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis die Stadt reinigungspflichtig ist. Ist ein Radweg vorhanden und liegt ein Teil des Gehwegs jenseits des Radweges, so ist auch für diesen Teil die Winterwartung übertragen, unabhängig davon, ob der Radweg dem Gehweg oder der Fahrbahn zugehört und ob der Anlieger zur Winterwartung des Radwegs berufen ist; ferner muss der Radweg an der Stelle geräumt und gestreut werden, an der er überquert werden soll.

Dies gilt ebenfalls nicht für Gehwege, die durch eine Fahrbahn vom Grundstück abgetrennt sind, wenn die Stadt für die Winterwartung dieser Fahrbahn zuständig ist.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, ist ein mindestens 1,50 m breiter Teil der Straße längs der Grundstücksgrenze zu warten.

Die Übertragung der Winterwartungspflicht gilt nicht für Fußgängergeschäftsstraßen.

(3) Die Stadt kann einem/r Reinigungspflichtigen auf seinen/ihren Antrag gestatten, dass an seiner/ihrer Stelle ein/e Dritte/r durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartung übernimmt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Stadt kann die Gestattung jederzeit durch Erklärung gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in widerrufen.

Hiervon ist der/die Dritte zu benachrichtigen. Der/die Reinigungspflichtige und der/die Dritte haben der Stadt unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Gestattung erlischt auch mit der Beendigung der Haftpflichtversicherung.

### § 3

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart (§ 7 Abs. 4),
- c) Anzahl der wöchentlichen Reinigungen durch die Stadt, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt,
- d) Reinigungsverpflichtete.

Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei Umbenennung von Straßen unberührt.



(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Radwege und Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen. Straßenbegleitgrün ist im zweimonatlichen Turnus zu reinigen.

#### **§ 4 Ausführung der Reinigung**

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere des Straßenreinigungsverzeichnisses, zu reinigen.

(2) Soweit die Reinigungspflicht dem/r Anlieger/in obliegt, ist die Reinigung von ihm/ihr nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen.

(3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Abfälle sind sofort nach Beendigung der Reinigung nach Maßgabe der Abfallsatzung der Stadt Köln zu entfernen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Gossen und Kanaleinläufen sowie auf Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen abgelagert werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des/der Verursachers/in, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den/die Verpflichtete/n nicht von seiner/ihrer Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

#### **§ 5 Winterwartung**

(1) Die Winterwartung der Gehwege ist wie folgt durchzuführen:

1. Schnee ist nach jedem Schneefall in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m sowie von Unterflurhydranten und Verschlusskappen öffentlicher Versorgungseinrichtungen sofort zu räumen.
2. Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
  - b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

3. An allen für den Fußgängerverkehr eingerichteten Fahrbahnübergängen gelten die Verpflichtungen zu 1. und 2. bis zur Bordsteinkante.
4. Zugänge zu Telefonzellen und Notrufsäulen sind bei einer Entfernung bis zu 5 m von der Grundstücksgrenze freizuhalten.
5. An Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Anlieger die Gehwege so von Schnee freihalten und bei Glätte

bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen, Fahrgastunterständen und U-Bahn-Ausgängen gewährleistet ist.

6. Fällt Schnee nach 20.00 Uhr oder tritt nach dieser Zeit Schnee- und Eisglätte ein, so müssen die Schneebeseitigung und die Maßnahmen gegen die Schnee- und Eisglätte bis spätestens 7.00 Uhr des nächsten Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, beendet sein.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Satz bleibt unberührt.

(2) Die Winterwartung der Fahrbahnen umfasst

- das Räumen von Schnee
- das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.

Soweit die Winterwartung den Anliegern/innen obliegt, beschränkt sich deren Verpflichtung auf gefährliche Stellen, insbesondere Fußgängerüberwege.

(3) Gossen, Einläufe in Kanalisationsanlagen, Grünstreifen, Schachtabdeckungen, Schieberkappen, andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen, Hydranten und Baumscheiben sind von Ablagerungen freizuhalten.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme des Winterdienstes, Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW und den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## **§ 7 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühren bemessen sich nach

1. der Länge der Grundstücksseiten entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter),
2. der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen der erschließenden Straße,
3. den Kosten der Reinigung,
4. der Verkehrsbedeutung der Straße (Vom-Hundertsatz nach Abs. 4).

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

1. Maßgebend sind alle an erschließende Straßen angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten (Frontlänge). Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, soweit sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur erschließenden Straße verläuft.

2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

3. Ist ein Grundstück ausschließlich als Hinterlieger zu veranlagen, so sind lediglich die zwei längsten zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen. Weist ein Anliegergrundstück zugleich zugewandte Seiten auf, so ist neben den angrenzenden Seiten lediglich die längste der zugewandten Seiten zur Veranlagung heranzuziehen.
4. Ergibt sich aus der Anwendung der Ziffern 1 bis 3 keine zugrunde zu legende Frontlänge, gilt die Länge der rechtwinkligen Projektion der längsten Grundstücksseite auf die erschließende Straße oder deren gedachter Verlängerung als der Straße zugewandte Grundstücksseite.
5. Bei Eckabrundungen und -abschrägungen wird jeweils die Hälfte der Bogen- oder Abschrägungslänge der zugehörigen Straße zugerechnet.
6. Die ermittelte Frontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

(3) Die Kosten der Reinigung werden getrennt für die Berechnungsbereiche

1. Fahrbahnen,
2. Gehwege und
3. Fußgängergeschäftsstraßen

festgestellt.

(4) Der auf die Gebührenpflichtigen je Straßenart oder Straßenteil nach Maßgabe des § 3 StrReinG NW entfallende Vom-Hundertsatz der Reinigungskosten beträgt

1	für Fahrbahnen von:		
1.1	Anliegerstraßen	- A -	96 %
1.1.1	Anliegerstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- A -	89 %
1.2	Hauptstraßen	- H -	59 %
1.2.1	Hauptstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand	- H -	75 %
2	für Gehwege	- G -	85 %
3	für Fußgängergeschäftsstraßen	- FG -	98 %

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

1. Anliegerstraßen (Wohn- und Quartierstraßen):  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Hauptstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken sowie dem durchgehenden

innerörtlichen oder überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

3. Gehwege:  
Straßenteile, die dem Fußgängerverkehr dienen, sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne der Ziffern 1. und 2. sind (selbständige Gehwege), einschließlich der in § 1 Abs. 3 Satz 5 bezeichneten Teile.
4. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Geschäften, Gaststätten und ähnlich gewerblich genutzten Räumen im Erdgeschoss überwiegen und die in ihrer gesamten Breite für den Fußgängerverkehr ausgebaut und -abgesehen von Anlieferverkehr- für den Fahrverkehr gesperrt sind.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch sonstige Straßen, deren besonderer Reinigungsaufwand eine Zuordnung nach den Ziffern 1. bis 3. nicht zulässt.

## § 8 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

### Fahrbahnen

1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	3,98 €
1.1.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,61 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	2,45 €
1.2.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	8,10 €

Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2	Gehwegen	5,71 €
3	Fußgängergeschäftsstraße	
3.1	ohne besonderen Reinigungsaufwand	7,94 €
3.2	mit besonderem Reinigungsaufwand	9,44 €

Soweit Straßen unter die Ziffer 3.2 fallen, sind sie in der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Erfolgt die wöchentliche Reinigung mehrfach, so vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

## § 9

### **Gebührensschuldner, Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Gebührensschuldner/in ist der/die Eigentümer/in des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ist im Rechtsänderungsvertrag geregelt, dass der Erwerber die Lasten zu einem früheren Zeitpunkt übernimmt, so ist er ab diesem Zeitpunkt neben dem Eigentümer Gebührensschuldner. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührensschuldner/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die ordnungsgemäße Gebührenerhebung notwendig sind.

## § 10

### **Entstehung, Änderung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße begonnen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.

An Wochenfeiertagen sowie bei Schnee und Eis erfolgt keine Reinigung. Eine Nachreinigung findet nicht statt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Es entsteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung der Straßenreinigungsgebühr bei Ausfall der satzungsgemäßen Straßenreinigung durch

- a) Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub oder infolge von Verunreinigungen nach Karnevalsveranstaltungen,
- b) unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Starkregen), oder durch andere zwingende Gründe,
- c) Straßenbauarbeiten,

sofern die unter a) bis c) genannten Ausfälle einzeln oder gemeinsam einen zusammenhängenden Monat nicht überschreiten.

Die Gebührenminderung oder -erstattung erfolgt für den Zeitraum, der den zusammenhängenden Monat überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.

(4) Die Gebührensschuldner/innen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

Bei Wohnungseigentümern/innen können die Gebühren einheitlich für alle Mitglieder der Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den





Wohnungseigentümern/innen oder dem/der Verwalter/in, den die Wohnungseigentümer/innen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.

(5) Die Gebühren nach § 8 für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Die Stadt kann bestimmen, dass Kleinbeträge abweichend wie folgt fällig werden:

Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- € nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,- € nicht übersteigt.

Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der/die Gebührenschuldner/in zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten.

(6) Hat der/die Gebührenschuldner/in gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Abs. 5 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen, bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides nach dem 1. Juli einen Monat nach Bekanntgabe.

(7) Ist die nach Abs. 5 gezahlte Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(8) Ist die nach Abs. 5 geleistete Vorauszahlung höher als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn der Gebührenbescheid aufgehoben oder geändert wird.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. vorgeschriebene oder übernommene Reinigungen nicht durchführt (§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2),
2. belästigende Staubentwicklung nicht verhindert (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
3. Kehricht und sonstige Abfälle nicht ordnungsgemäß entfernt (§ 4 Abs. 3 Satz 2),
4. Schnee nicht ordnungsgemäß entfernt und lagert, sowie Schnee- und Eisglätte nicht ordnungsgemäß bekämpft (§ 5 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 5),
5. die Beendigung der Übernahme der Reinigung nicht anzeigt (§ 2 Abs. 3 Satz 4).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.



**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Anlage1  
zur Straßenreinigungssatzung

Straßenreinigungsverzeichnis  
gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

STADTBEZIRK 1

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Alteburger Str.</b> von Severinswall bis Ubierring von Ubierring bis Maternusstr. von Maternusstr. bis Teutoburger Str. von Teutoburger Str. bis Alteburger Wall von Alteburger Wall bis Kyllstr.	H H H H H	6 6 6 5 3		6 6 6 5 3	
<b>Am Domhof</b>	H	15		15	
<b>Am Hof</b> von Wallrafplatz bis Sporengasse von Sporengasse bis Kurt-Hackenber-Platz Verbindungsweg	FG A G	15		15 15 9	
<b>An dr Hahnepooz</b>	FG			12	
<b>An Groß St.Martin</b> mit Treppenanlage zur Mauth- und Mühlengasse	G G			7 7	
<b>Auenweg</b> von Ottoplatz bis Charles-de-Gaulle-Platz von Charles-de-Gaulles-Platz bis Fußgängerunterführung Messe (stadteinwärts) von Charles-de-Gaulles-Platz bis Fußgängerunterführung Messe (stadtauswärts) bis Einfahrt Rheinpark bis Sachsenbergstr. (stadteinwärts) bis Sachsenbergstr. (stadtauswärts) Fußgängerunterführung	H H H H H H G	5 5 5 5 5 5		5 5 5 5 5 5	
<b>Bischofsgartenstr.</b> Verbindungsstraße zur Trankgasse	H A	15 7		15	
<b>Börsenplatz</b> Platzfläche	A G			5 5	
<b>Breslauer Platz</b> von Altenberger Str. bis Johannisstr.	H	13		13	
<b>Brüderstr.</b> Platzfläche	A G	6		6 6	
<b>Charles-de-Gaulle-Platz</b> Fuß- und Radweg zur Brücke Messeparkplatz P4	A G A	7 7 7		7 7 7	
<b>Domgäßchen</b>	A			15	
<b>Dompropst-Ketzer-Str.</b>	H	15		15	
<b>Frankenwerft</b> (Rheinufertunnel) von Markmannsgasse bis Fischmarkt unterer Fußgängerbereich/Promenade	H H G	2 12		7	
<b>Gereonskloster</b> (außer Platzfläche) entlang den Häusern Nr. 2-22 Verbindungsstraße zwischen Christophstr. Nr. 7 und 7a 1 Verbindungsweg von Hs Nr. 22 zum Gereonshof	A A G	5 5		5	
<b>Gertrudenstr.</b> Verbindungsstraße zur Apostelnstr.	A A	6 6		6	
<b>Goldgasse</b>	H	13		13	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Großer Griechenmarkt</b> bis Neuköllner Str. von Neuköllner Str. bis Bachemstr. bis Kleiner Griechenmarkt Treppen	A A A G	3 3 3		3 3 3	
<b>Gummersbacher Str.</b> 3./4. Fahrbahn (Bus- und Taxispur)	A A	5 5		5	
<b>Günter-Wand-Platz</b>	A			13	
<b>Gürzenichstr.</b> von Schildergasse bis Große Sandkaul von Große Sandkaul bis Heumarkt	FG H			13 13	
<b>Habsburgerring</b>	H	15		15	
<b>Hansaring</b> von Kaiser-Wilhelm-Ring bis Vogteistr. mit Parkplatz von Vogteistr. bis Weidengasse mit Parkplätzen von Weidengasse bis Ebertplatz mit Parkplätzen	H H H	6 12 6		6 12 6	
<b>Heinrich-Böll-Platz</b> Treppenanlagen und Rampen	FG G			15 15	
<b>Helenenwallstr.</b> bis Troisdorfer Str. Platzfläche vor Schule bis Ende	A G	3		3 3	
			x		x
<b>Hermann-Pünder-Str.</b>	A	5		5	
<b>Heumarkt</b> von Am Malzbüchel bis Am Leystapel vor Hausnr. 1 Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel vor Hausnr. 25 von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite Platzfläche	H H H H H H H H H G	6 6 6 6 12 12 12 12 12 12		6 6 6 6 12 12 12 12 12 12	
<b>Johannisstr.</b> von Trankgasse bis Goldgasse von Goldgasse bis Machabäerstr. Omnibusbahnhof Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr.	H H A A	13 5 13 5		13 5 13	
<b>Kaiser-Wilhelm-Ring</b> Fußgängerbrücke	H G	13		13 7	
<b>Karl-Berbuer-Platz</b> von Ulrichgasse bis Nr. 4 entlang Rückfront der Grundstücke Severinstr. Nr. 175-181 von Nr. 6/7 bis Severinstr. Platzfläche	A A A G	5 5 5		5 5 5	
<b>Kennedy-Ufer</b> von Hyatt-Hotel bis Charles-de-Gaulle-Platz von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg Rheinseite von Charles-de-Gaulle-Platz bis Rheinparkweg gegenüberliegende Seite der Rheinseite Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A A A A	5 5 5 5		5 5 5 5	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Kolpingplatz</b> von Breite Str. bis Elstergasse Platzfläche	A G	6		6 6	
<b>Kostgasse</b>	A			13	
<b>Kurt-Hackenberg-Platz</b> mit Platzfläche	H G	15		15 15	
<b>Kyllstr.</b> von Alteburger Str. bis Alteburger Platz Fußweg entlang Kindergarten von Kindergarten bis Bonner Str.	A G A	2  2		2 1 2	
<b>Kyotoplatz</b>	H			5	
<b>Laurengittergäßchen</b> von Kleine Budengasse bis Platzende vor dem Fußweg Durchgang zu Am Hof	A G	5		5	
<b>Limburger Str.</b>	A	7		7	
<b>Mariengartengasse</b> Platzfläche neben Nr. 5	A G	3		3 3	
<b>Marzellenstr.</b> von Trankgasse bis Dompropst-Ketzer-Str. vom Dompropst-Ketzer-Str. bis Eigelstein	A A	15 12		15 12	
<b>Mauritiuskirchplatz</b> von Mauritiussteinweg bis Am Rinckenpfehl bis Arndtstr. von Mauritiussteinweg bis Jahnstr./Kirchenseite gegenüberliegende Seite Platzfläche an der Jahnstr.	A A A A G	 3 3 3		3 3 3 3	
<b>Maximinenstr.</b> 3. und 4. Fahrbahn	H H	7 7		7 7	
<b>Moltkestr.</b> von Jülicher Str. bis Aachener Str. von Aachener Str. bis Bismarckstr.	H H	6 6		6 6	
<b>Moselstr.</b> von Pfälzer Str. bis Luxemburger Str. (gerade Hausnummernseite) ungerade Hausnummernseite von Luxemburger Str. bis Zülpicher Str. (gerade Hausnummernseite) ungerade Hausnummernseite	H H H H	5 5 8 8		5  8	
<b>Neusser Platz</b> von Weißenburgstr. bis Neusser Wall Platzfläche an der Neusser Str. Platzfläche am Neusser Wall	H H G	5		5 5 5	
<b>Opladener Str.</b> von Ottoplatz bis Justinianstr. Fuß- und Radweg auf der Rampe zwischen Bahnhof und Stadthaus von Justinianstr. bis Deutz-Kalker Str.	H H H	5  5		5  5	
<b>Otto-Fischer-Str.</b> von Luxemburger Str. bis Luxemburger Wall	A	3		3	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Ottoplatz</b> Platzfläche	H H	7		7	
<b>Pipinstr.</b> Platzfläche zwischen Hohe Str. und Große Sandkaul 3. Fahrbahn Parkplatz	H G A A	6  1 6		6 6 1	
<b>Rheinparkweg</b> bebaute Seite unbebaute Seite	A A	5 5		5	
<b>Roncalliplatz</b> Treppenanlagen Verbindungsweg zu Am Domhof	FG G G			15 15 15	
<b>Seidmacherinnengäßchen</b> Platzfläche	A G	7		7 7	
<b>Severinskirchplatz</b> Platzfläche an der Severinstr.	A G	5		5 5	
<b>Trankgasse</b> von Komödienstr. bis Am Domhof von Am Domhof bis Konrad-Adenauer-Ufer Unterführung zum Konrad-Adenauer-Ufer in Richtung südl. und nördl. Stadtteile obere Platzfläche zwischen Dom und Bahnhof	H H H FG	15 15 5		15 15 5 15	
<b>Urbanstr.</b> bis Ende Gehweg von Mindener Str. entlang Grundstück Nr. 1 bis Ende Gehweg von Hausgrundstück Kennedy-Ufer 2 entlang Urbanstr. bis Ende Verbindungsweg zur Mindener Str. Verbindungsstraße zur Hermann-Pünder-Str.	A A A A	5		5 5	x
<b>Waidmarkt</b> mit Platzfläche	H G	5		5 5	
<b>Willy-Millowitsch-Platz</b>	G			13	
<b>Zülpicher Wall</b> ungerade Hausnummernseite gerade Hausnummernseite bis Nr. 50 Stichweg neben Nr. 48	A A A A	5		5 5	



STADTBEZIRK 2

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2015

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Alte Brühler Str.</b> von Am Kölnberg bis Blasiusstr. von Blasiusstr. bis Brühler Landstr.	A	1			x
	A	1			x
<b>Am Magerhof</b> von Brühler Landstr. bis Köttinger Weg von Köttinger Weg bis Alte Brühler Str. Wohnweg zu Nr. 31-37	A	1	x		x
					x
					x
<b>Am Ziegelofen</b> von Grüner Weg bis Hausnr. 15a(Wendehammer) Verbindungsweg zum Schlehenweg/Remigiusstr.	G		x	1	x
<b>Bernkasteler Str.</b> von Höniger Weg bis Zollstockgürtel Verbindungsweg zum Kalscheurer Weg	A	3		3	
	G			3	
<b>Derkumer Str.</b> von Markusstr. bis Vernicher Str. Stichstraße hinter Nr. 52-112 der Markusstr. Verbindungsweg entlang der Schule Stichstraße zwischen Garagen und Kleingärten	A	1		1	
	G		x	1	x
			x		
<b>Heinrich-Erpenbach-Str.</b> von Bahnhofstr. bis einschließlich Nr. 30 und Seite gegenüber Parkplatz neben Hausnr. 100	H	1			x
			x		
<b>Köttinger Weg</b> von Alte Brühler Str. bis Am Magerhof Stichwege zu Hausnr. 2-18, 20-30, 36-46	A	1			x
			x		x
<b>Marktstr.</b> von Bonner Str. bis Kreuznacher Str.	H	3		3	
<b>Raderthaler Str.</b> Fußgängerrampe zum Raderthalgürtel	A	2		2	
	G			2	
<b>Ringstr.</b> von Maternusstr. bis Schillingsrotter Str. von Schillingsrotter Str. bis Sürther Str.	H	1		1	
	H	1			x
<b>Sinziger Str.</b> von Bonner Str. bis Verbindungsweg Reiterstaffelplatz Nr. 19-25 bis Kreibohmstr. Verbindungsweg zur Faßbenderkaul	A	2		2	
	A	1			x
					x
<b>Uferstr.</b> von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. unbebaute Seite von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. bebaute Seite von Barbarastr. bis Walther-Rathenau-Str. bebaute Seite (außer Rückfront Im Park 8) von Walter-Rathenau-Str. bis Roonstr. von Roonstr. bis Grüngürtelstr.	A	3		3	
	A	3			
	A			3	
	H	3		3	
	H	3		3	

STADTBEZIRK 3

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Aachener Str.</b> von Innere Kanalstr. bis Stadtteilgrenze Lindenthal von Stadtteilgrenze Lindenthal bis Eupener Str. von Eupener Str. bis Stadtteilgrenze Braunsfeld von Stadtteilgrenze Braunsfeld bis Brauweilerweg 3. Fahrbahn von Brauweilerweg bis Nr. 970/972 3. Fahrbahn von Rosenweg bis Kirchweg von Brauweilerweg bis Stadtteilgrenze Junkersdorf gerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Weiden/OD-Schild ungerade Hausnummernseite von Stadtteilgrenze Junkersdorf bis Bunzlauer Str. ungerade Hausnummernseite von Bunzlauer Str. bis An der Alten Post ungerade Hausnummernseite von An der Alten Post bis Weiden/ OD-Schild Fußgängerbrücke (Einkaufszentrum) Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1036 und 1044 bis Ende Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 1184a und 1186	H H H H  H H H H H G A	5 5 2 2  2 2 2 3 2 1	   x x     x	5 5 2 2    3  1	             x
<b>Emmy-Noether-Str.</b> von Dürener Str. bis Kreisverkehr	A	1			x
<b>Johann-Heinrich-Platz</b>	A	1		1	
<b>Karl-Schwering-Platz</b> von Dürener Str. bis Biggestr./Fragenheimstr.	A	2		2	
<b>Paul-Schallück-Str.</b> mit Verbindungswegen zu den Häusern Nr. 5-11 und 15-25	A G	3		3 3	
<b>Prälat-van-Acken-Str.</b> von Dürener Str. bis Werthmannstr.	A	3		3	
<b>Rurstr.</b> Platzfläche Ecke Zülpicher Str.	H G	2		2 2	
<b>Scheidtweilerstr.</b>	A	3		3	
<b>Werthmannstr.</b> von Decksteiner Str. bis Prälat-van-Acken-Str. von Prälat-von-Acken-Str. bis Nr. 34a und gegenüber weiterführende Umfahrt von Nr. 23/44 bis 23/44 2 Verbindungswege zwischen Nr. 11-13 und Nr. 17-19 zur Dürener Str.	A A A	3 3 3		3 3 3	   x
<b>Zülpicher Str.</b> von Zülpicher Wall bis Universitätsstr. bis Lindenthalgürtel bis Mommsenstr. bis Gleueler Str. Platzfläche Ecke Hermeskeiler Str.	H H H H G	6 6 5 2		6 6 5 2 2	

STADTBEZIRK 4

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Langen Stein</b> von Akazienweg bis Unter Bergamotten bis Erlenweg Platzfläche neben Nr. 2-4 Platzfläche vor Nr. 8	A	1		1	
	A	1		1	
	G			1	
	G			1	
<b>Am Rosengarten</b> von Sandweg bis Grüner Brunnenweg bis Venloer Str. Platzfläche vor Nr. 50-58	A	1	x	1	x
	G			1	
<b>Hackländerstr.</b> von Marienstr. bis einschl. Hausnr. 6 und einschl. Seitenfront Marienstr. 90 bis einschl. Hausnr. 17 und 18 bis Subbelrather Str.	A	3		3	
	A	3			
	A	3		3	
<b>Josef-Esser-Platz</b> Fußweg von Rückfront Unter Kirschen Nr. 38 bis Josef-Esser-Platz			x		
<b>Lenauplatz</b> Platzfläche	A	6		6	
	G			6	
<b>Lukasstr.</b> mit 3. Fahrbahn gegenüber Nr. 2 Fußgängerbrücke zu "Am Gleisdreieck" mit Treppenanlage	A	3		3	
	G			1	
<b>Mechternstr.</b> von Vogelsanger Str. bis Barthelstr. von Barthelstr. bis Weinsbergstr. bis Ende Platzfläche Ecke Vogelsanger Str.	A	2		2	
	A	2		2	
	A	2		2	
	G			2	
<b>Neptunplatz</b> rechte Seite linke Seite vor Hausnr. 3-7 vor dem Neptunbad Platzfläche Treppenanlage Ecke Neptunstr.	A			6	
	A	6		6	
	A	6			
	A	6		6	
	G			6	
	G			6	
<b>Prälat-Savelsberg-Platz</b>	G			3	
<b>Schönsteinstr.</b> Verbindungsweg zur Subbelrather Str.	A	5		5	
	G			5	
<b>Venloer Str.</b> von Innere Kanalstr. bis Wilhelm-Mausser-Str. Durchgang neben Hausnr. 354b zur Bartholomäus-Schink-Str. ca. 35 m breiter Streifen an der nord-östl. Seite der Platzfläche an der Venloer Str. zwischen Äußere Kanalstr. und Wilhelm-Mausser-Str. Platzfläche vor Hausnr. 601-603 bis Akazienweg bis Einmündung Seeadlerweg und gegenüber 3. Fahrbahn zum P+R Parkhaus bis Ausfahrt Parkhaus Fußweg bis Militärringstr.	H	7		7	
	G			7	
	A	2			
	A	2		2	
	H	5		5	
	H	1		1	
	H	1		1	
	G			1	
<b>Vogelsanger Markt</b> Platzfläche	A	2		2	
	G			2	

STADTBEZIRK 5

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Alten Stellwerk</b> von Wagenhallenstr. bis Kempener Str. 3 Verbindungswege zum Bahnwärterweg Verbindungswege zur Kesselhausstr.			x		x x x
<b>Bahnwärterweg</b> von Wagenhallenstr. bis Am Alten Stellwerk			x		
<b>Castroper Str.</b> Verbindungswege zur Duisburger Str. Verbindungswege zur Gelsenkirchener Str.	A G G	2		1 1	
<b>Derfflingerstr.</b> Platzfläche vor der Erlöserkirche	A G	1		1 1	
<b>Emmericher Str.</b> ohne Stichstr. zwischen Nr. 16 und 17	A	2		2	
<b>Hamborner Str.</b> ohne Stichstraße zwischen Nr. 21 und Seitenfront Ruhrorter Str. 2	A	2		2	
<b>Kesselhausstraße</b> von Wagenhallenstr. bis Am Alten Stellwerk			x		
<b>Ravensburger Str.</b> von Reutlinger Str. bis Stichstr. zu Nr. 62-68 ungerade Hausnummernseite bis Nr. 59 von Stichstr. zu Nr. 62-68 bis Schiefersburger Weg Stichstraße von Nr. 102-108 gegenüberliegende Seite 8 Stichstraßen zu Nr. 2-24, 26-50, 52-60, 62-68, 72-78, 88-94, 96-100	A A A A A	1  1 1 1		1 1 1	    x
<b>Reeser Str.</b> ohne Stichstraße zwischen Nr. 15 und 16	A	2		2	
<b>Rüdelstr.</b> vor Nr. 1-11 2. Fahrbahn vor Nr. 18-30 Parkplatz Platzfläche Ecke Graseggerstr.	A A A G	1 1 1	x	1	x x
<b>Simonskaul</b> von Neusser Str. bis Mönchsgasse von Mönchsgasse bis Nr. 48/77 von Nr. 48/77 bis Bahnüberführung von Bahnüberführung bis Graseggerstr. linke Seite von Bahnüberführung bis Graseggerstr. rechte Seite	A A A A A	1 1 1 1 1		1 1 1	
<b>Slabystr.</b> bis einschließlich Nr. 28 und gegenüber Fußgängerunterführung	A G	1		1 1	
<b>Wagenhallenstraße</b> von Kesselhausstr. bis Budericher Str.			x		



Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Werkstattstr.</b>					
Hauptführung bis Hausnr. 68 und gegenüber	A	2		2	
Stichstraße zu Hausnr. 2-16	A	2			
Gehweg vor Hausr. 2 und 10	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 18-30	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 18	A			2	
Stichstraße zu Hausnr. 30a-30c und Hausnr. 32-38a	A	2			
Gehweg vor Hausnr. 32-38a	A			2	
Gehweg von Verbindungsweg zu Hausnr. 30-30c	A			2	
Stichstraße von Hausr. 46/62 bis Wendehammer	A	2		2	
Stichstraße zu Hausnr. 70-86	A	2			
ca. 140 m von Wagenhallenstr. bis ca. in Höhe Werkstattstr. 88					x
Rundfahrt um die Häuser Hausnr. 17-39			x		
Stichstraße zwischen Hausnr. 19 und 21			x		
Stichstraße neben und hinter Hausnr. 103			x		
Verbindungsweg neben Hausnr. 39 zur Sechzigstr. 72	G			1	
Verbindungsweg neben Hausnr. 39 bis Nr. 100b	G			1	
<b>Zonser Str.</b>					
von Nr. 1a und gegenüber bis Werkstattstr.	A	2		2	
Fußweg zur Merheimer Str. und Nr. 1a	G			1	

STADTBEZIRK 6

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Am Kölner Weg</b> von Volkhovener Str. bis Frohnhofstr. Stichstraße neben Am Kölner Weg 18 Verbindungsweg zur Frohnhofstr. Stichweg entlang den Hausnrn. 48-56 Weg neben dem Haus Volkhovener Str. 4 zum Verbindungsweg zwischen Frohnhofstr. und am Kölner Weg entlang den Hausnrn. 49-55 Parkplatz vor Nr. 18	A	1	x		x x x x x
<b>Boskoopweg</b> von Auweilerweg bis zur Einmündung der Straßen Rondoweg und Burlatweg			x		
<b>Burlatweg</b> von Boskoopweg abgehend, ab Grundstück Boskoopweg 9 und am Boskoopweg am Grundstück Burlatweg 2 endend ca. 44 m langer Verbindungsweg			x		x
<b>Geranienhof</b> mit Platzfläche vor Nr. 1 und 2 Fußweg neben Nr. 1 und Verbindungswege zum A sternweg, Balsaminenweg und Oranjehofstr. Garagenzufahrt im Bereich der Häuser Geranienhof 3 und 4	A			2	x
<b>Geranienweg</b> von Oranjehofstr. bis Wendehammer Wohnwege zu Nr. 3-9, 12-17, 20-25	A	1			x x
<b>Kopenhagener Str.</b> bis Einfahrt Tiefgarage und gegenüber Fußweg entlang Hausnr. 1 und 3 bis Pariser Passage	A G	3		3 3	
<b>Liller Str.</b> Erste Parkplatzreihe am Hallenbad Verbindungswege zur Göteborgstr. und zum Uppsalasteig	A A	2 2		2	x
<b>Marienberger Hof</b>	G			2	
<b>Paul-Löbe-Weg</b> von Hönigsheimstr. bis Karl-Marx-Allee Weg entlang Paul-Löbe-Weg 38 und 40 Weg entlang Paul-Löbe-Weg 2 - 24 bis Fritz-Erler-Str. Verbindungswege neben Paul-Löbe-Weg 12 und 26 zur Karl-Marx-Allee	G G G G			2 2 2 2	
<b>Pinovaweg</b> von Boskoopweg entlang der Grundstücke Pinovaweg 1-13 von Boskoopweg entlang der Grundstücke Pinovaweg 2-8			x x		
<b>Rondoweg</b> von Boskoopweg bis Rondoweg 52 Verbindungsweg entlang des Grundstücks Rondoweg 38 zum Buchenweg			x		x
<b>Thorn-Prikker-Str.</b> ohne Gehweg und Parktaschen rechte Seite von Robert-Grosche-Str. bis Zörgiebelstr.	A	2		2	
<b>Warthestr.</b> von Weichselring bis Wendeplatz Verbindungswege zwischen Hausnr. 10 und 16 zur Weserpromenade und neben Hausnr. 22 zum Weserplatz Verbindungsweg zwischen Hausnr. 30 und 32 zum Muldeweg	A G	2		2 2	x

STADTBEZIRK 7

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Abtsweg</b> Ranzeler Str. bis Ranzeler Str.			x		
<b>Am Schwanebitzer Hof</b> Stichstr. Am Schwanebitzer Hof Platzfläche	A	2		2	
	A	2			
	A	2			
<b>Barbarastr.</b> von Artilleriestr. bis Wendeanlage von Hausnr. 44 bis Hausnr. 66 Verbindungsweg zwischen Wendeanlage und Hermann-Löns-Str.	A	1			x
	G		x	1	
<b>Baumschulenweg</b>	A	1			x
<b>Bitzweg</b> von Loorweg bis Abtsweg einschl. der Stichstr. entlang den Grundstücken Bitzweg 8-14			x		
<b>Ensener Str.</b> Stichstr. bis Zum Gremberger Wäldchen Stichstr. von Nr. 1-9	A	1			x
					x
					x
<b>Friedensstr.</b> 3. Fahrbahn seitlich Akazienweg Nr. 58 - Friedensstr. Nr. 87 Stichstraße vor Nr. 110-114 Wohnweg von Stichstraße Nr. 110 zum Kindergarten Wohnwege zu den Häusern Nr. 110 - 114 a	H	1			x
	A	1		1	
	A	1			x
<b>Friedrich-Ebert-Ufer</b> bis Bahnhofstr. von Bahnhofstr. bis Rathausstr. (Wendekreis) Verbindungsweg von Wendekreis Rathausstr. zur Hauptführung von Rathausstr. bis Hausnr. 102 bis Steinstr. bis Hauptstr.	A	3	x		x
	G			2	
	A	2			x
	A	2			x
<b>Grengeler Str.</b> Stichstr. vor Hausnr. 1-9 Verbindungsweg von Wendeanlage bis Nr. 20	A	1	x		x
<b>Heidbergweg</b> von Urbacher Weg bis Wendehammer Stichweg westlich von Nr. 21 Stichweg vor Nr. 1-7 und Nr. 23-47 Verbindungsweg zum Wendekreis bis KVB-Trasse Verbindungsweg entlang Nr. 2-12, 14-24 und 26-40			x		x
					x
					x
					x
					x
<b>Im Beginenwäldchen</b> von Zum Gremberger Wäldchen inkl. Wendeanlage	A	1			x
<b>Im Keuelder</b> von Zum Gremberger Wäldchen bis Wendeanlage	A	1			x
<b>Irisweg</b> Fußweg zum Fliederweg und zur Hauptstr. Fußweg entlang der KVB-Trasse Fußweg entlang der Schule zur KVB-Trasse Parkplatz vor Nr. 95-103 Verbreiterung der östlichen Straßenseite im Abschnitt von Rosenhügel bis Hauptführung Irisweg von neben Hausnr. 34 bis einschließlich Wendeanlage vor Nr. 60 und 62 sowie dem Einmündungsbereich zur Straße In der Adelenhütte Wohnwege entlang den Hausnr. 38-40a und 42-44a zum Freesienweg Weg zwischen Wendeanlage vor den Hausnrn. 60-62 und Poststr.			x		x
					x
					x
					x
	A	1		x	
A	1				x
					x
					x

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Konrad-Adenauer-Str.</b> von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn recht und links von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32 Platzfläche vor Nr.30-32	H H FG G A	1    2		1 6 2	x x   
<b>Loorweg</b> von Ankergasse bis Auf dem Loor Nr. 101 (bebaute Seite) Verbindungsweg zwischen Loorweg und Auf dem Loor entlang den Hausgrundstücken 161 und 163 und Auf dem Loor Nr. 70-76 und 78 südöstliche Sichstraßen entlang Loorweg 186 bis 186b und Loorweg 198 bis 202 Verbindungsweg zum Abtsweg zwischen den Grundstücken Abtsweg 12 und 14	H	1	x		x x   x
<b>Paul-Brätter-Str.</b> bis Nr. 13/14 (Wendekreis) Verbindungsweg zur Magazinstr.	A G	1		1	x
<b>Poller Holzweg</b> von Rolshover Str. bis Baumschulenweg von Baumschulenweg bis Hausnr. 12 Gehweg entlang Hausnr. 12 Stichstr. zur Rolshover Str.	A A G A	1 1  1		1  1	
<b>Reinhold-Sonnek-Str.</b> Wohnstr. zu den Hausnr. 2-6, 8-14 und 18-22			x x		
<b>Stahlweg</b> von Abtsweg bis Ranzeler Str. einschl. der zwei Stichstr. entlang den Grundstücken Stahlweg 5-7 und 17-21			x		
<b>Stresemannstr.</b> von Theodor-Heuss-Str. bis Humboldtstr. Verbindungsweg von Stresemannstr. zur Stresemannstr. (Schulgelände)	A G	2		2 2	
<b>Wahnheider Str.</b> Stichstr. bis Hausnr. 42	A A	1 1			x x
<b>Zum Gremberger Wäldchen</b> von Baumschulenweg bis Ende Parkplatz neben Hausnr. 38	A	1			x x

STADTBEZIRK 8

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Aloeweg</b> von Salbeiweg bis Hopfenstr.			x		x
<b>Am Sonnenhut</b> von Fenchelweg bis Madausstr.			x		x
<b>An der Fliehbürg</b> von Wendeanlage vor den Hausgrundstücken Nr. 45-49, 32-38 bis Ende Stichstraßen und Verbindungswege Fuß- und Radweg von der Ostmerheimer Straße zu den Hausnummern 49/51 und 44 Fußweg von Ostmerheimer Str. bis Hausnr. 44	G		x x	1	x x
<b>An St. Adelheid</b> Verbindungsweg zur Elisabeth-Langgässer-Str. und Europaring Verbindungsweg von Platzfläche entlang der Hausrückfront Robert-Schuman-Str. 56-60	FG G			3 1	x
<b>Auf dem Eichenbrett</b>	H	1		1	
<b>Bamberger Str.</b>	A	3		3	
<b>Christa-Thomas-Weg</b>			x		
<b>Fenchelweg</b>			x		x
<b>Geraer Str.</b> Verbindungsweg zur Bochumer Str.	A G	1		1 1	
<b>Gothaer Platz</b> vor Hausnr. 4-8 Platzfläche	A G	1		1 1	
<b>Gottfried-Hagen-Str.</b> Stichstraße von Hausnr. 20 bis Ende einschließlich Parkplätze Stichstraße bis Rolshover Str. Hausnr.93 Verbindungsweg Gottfried-Hagen-Str. bis Lüderichstr.	A A A G	2 1 1		2 1 1	
<b>Heßhofplatz</b> von Waldstr. bis Ende Hausnr. 7 und gegenüber Platzfläche vor Hausnr. 18, 19, 20, 21 Durchgang zur Kuthstr.	A G G	2		2 2	
<b>Kalker Hauptstr.</b> bis Kapellenstr. Verbindungsweg zur Kalk-Mülheimer Str. bis Ende Platzfläche vor der Kalker Post Verbindungsweg zum Parkplatz Vorsterstr. zwischen Kalker Hauptstr. Nr. 135/137 Platzfläche vor Hausnr. 220-222	H G H H G H	6 6		6 2 6 6 6 6	
<b>Ludwig-Ronig-Str.</b> von Hardtgenbuscher Kirchweg bis ca. 160 m östlich (Kinderspielplatz) Verbindungsweg zur Rösrather Str.	A G	1		1 1	
<b>Margarete-Steiff-Weg</b>			x		
<b>Marie-Curie-Str.</b> gerade Hausnummernseite ungerade Hausnummernseite	A A	1 1		1	



Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Olpener Str.</b> bis Frankfurter Str. von Frankfurter Str. bis Nohlenweg von Nohlenweg bis Hans-Schulten-Str. von Hans-Schulten-Str. bis Rinderweg Stichstraße 3. Fahrbahn von Iserlohner Str. bis Servatiusstr. Parkplatz neben Nr. 803/Ecke Flehbachstr. Parkplatz vor Hausnr. 386-392	H H H H A A A	5 2 2 2 2 1 1	x	5      1	x x x x x
<b>Oranienstr.</b> von Olpener Str. bis Stadtteilgrenze Höhenberg von Stadtteilgrenze Höhenberg bis Burgstr. Stichstraße von Nr. 39-47 Verbindungsweg zur Stichstraße Ansbacher Str.	A A	5 5	x	5 5	x x
<b>Rothenburger Str.</b> mit Stichstraße Verbindungsweg zur Oranienstr.	A A G	3 3		3 3 2	
<b>Wieselweg</b>			x		

STADTBEZIRK 9

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Bergisch Gladbacher Str.</b> von Clevischer Ring bis Ackerstr. von Ackerstr. bis Mülheimer Ring von Mülheimer Ring bis Überführung BAB A3 von Überführung BAB A3 bis Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) von Stadtteilgrenze Holweide (Höhe Hausnr. 757) bis Otto-Kayser-Str. von Otto-Kayser-Str. bis Nr. 1246/1209 Stichstraße zu Nr. 177a/b Stichstraße zu Nr. 603 Platzfläche vor Nr. 179 Verbindungswege zwischen Bergisch Gladbacher Str. Nr. 592/598 und Schnellweider Str. Bergisch Gladbacher Str. Nr. 667/675 und Walter-Meckauer-Str. Bergisch Gladbacher Str. Nr. 725/729 und Walter-Meckauer-Str. Nr. 19/21 Bergisch Gladbacher Str. Nr. 736/738 und Siebenschönweg Platzflächen von Immekeppeler Str. bis Heiligenhauser Str. Platzflächen neben Hausnr. 557-559 und ca. ein 47 m Verbindungsweg zu der Grünanlage	H	3		3	
	H	3		3	
	H	2		2	
	H	2		2	
	H	2		2	
	H	1			x
	A	1		1	
	A		x		x
	A	1			
	G			1	
	G			1	
	G			1	
	G			2	
G			1		
<b>Bertoldistr.</b> Verbindungsweg entlang Graf-Adolf-Str. 3 zum Stadtgarten Mülheim	H	2		2	
	G			1	
<b>Edith-Weyde-Str.</b> von Otto-Beyer-Str. bis Stadtgrenze					x
<b>Egonstr.</b> von Schloßstr. bis Stammheimer Ring von Stammheimer Ring bis Edelhofstr. Zufahrten zu Hausnr. 2-10, 72-76, 82-88 Querverbindung von Hausnr. 2-10 bis Hausnr. 82-88	H	1			
	A	1			x
				x	
				x	
<b>Hafenstr.</b> bis Hausnr. 12 bis Am Pulverturm Rundfahrt an der Deutz-Mülheimer Str. nördlich bis Treppenabgang zum Rheinufer Zuwege zu Hausnr. 21, 219, 227 und 233	A	1			
	A	1		1	
	A	1		1	
	G			1	
<b>Kranzbinderweg</b> inkl. Wendehammer Stichstr. von Wendehammer bis Hausnr. 17 Verbindungsweg von Wendehammer bis Schweinheimer Str.					
			x		
<b>Peschgasse</b> Gehweg entlang der Grünanlage					
	G			1	
<b>Posadowskystr.</b> von Von-Bodelschwingh-Str. bis Wendehammer Fußgängerbrücke	A	1		1	
	G			1	
<b>Regentenstr.</b> 6 Stellplätze Platzfläche vor der Kirche Stichweg zur Kirche und Regentenstr. Nr. 36/38	A	2		2	
	A	2			
	G			2	
	G			2	
<b>Steyler Str.</b> Verbindungsweg entlang der Kleingartenanlage von Beginn Kleingartenanlage (Vischeringstr.) bis Steyler Str.	A	1			x
	G			1	
<b>Von-Bodelschwingh-Str.</b> von Am Flachsrosterweg bis Wendekreis Verbindungsweg zur Von-Ketteler-Str.	A	1			x
	G			1	

Straße	Straßenart	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Von-Lohe-Str.</b> von Düsseldorfer Str. bis Fritz-Lehmann-Str. von Fritz-Lehmann-Str. bis Böckingstr. Platzfläche zwischen Nr. 8 und 14 Wohnwege entlang Nr. 8-10 und Nr. 14 bis Seitenfront Böckingstr. 10	A	1		1	
	A	1		1	
	G			2	
	G			2	
<b>Waldecker Str.</b> bis Heidelberger Str. bis Ende Platzfläche vor Nr. 33-41	H	5		5	
	H	2		2	
	G			5	

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem  
Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

<u>Stadtbezirk</u>	<u>Straßenbezeichnung</u>
--------------------	---------------------------

**Änderungen:**

- |          |  |
|----------|--|
| <b>1</b> | <b>Johannisstr.</b><br>Bereich zwischen Servasgasse und Jakordenstr. |
| <b>4</b> | <b>Hackländerstr.</b><br>bis einschl. Hausnr. 17 und 18              |



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 19.12.2012

Der Oberbürgermeister  
gez. Roters

- ABI StK 2012, S. 1057, 2013, S. 803, 2014, S. 220, 1080 -